

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pacific World Limited, FDD International Limited

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1417/2007 der Kommission vom 28. November 2007 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur — Gültigkeit hinsichtlich der Einreihung künstlicher Fingernägel aus geformtem Kunststoff in die KN-Position 3926 90 97 (andere Waren aus Kunststoff)

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 1417/2007 der Kommission vom 28. November 2007 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ist gültig, soweit sie künstliche Nägel und damit die in ihrem Anhang beschriebenen Zusammenstellungen künstlicher Nägel in Unterposition 3926 90 97 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 geänderten Fassung einreihet.

(¹) ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. Juli 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren eingeleitet von Lotta Gistö

(Rechtssache C-270/10) (¹)

(Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften — Art. 14 Abs. 1 — Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes des Ehegatten eines Beamten der Union — Nationales Recht, das eine Regelung vorsieht, wonach der Betreffende, der drei Jahre im Ausland ansässig war, nicht mehr als im Inland wohnhaft und daher mit seinen Einkünften nicht mehr als unbeschränkt steuerpflichtig angesehen wird)

(2011/C 298/13)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lotta Gistö

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Korkein hallinto-oikeus — Auslegung des Art. 14 (jetzt Art. 13) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union — Bestimmung, nach der die Beamten der Europäischen Union und ihre Ehegatten, die keine eigene Erwerbstätigkeit ausüben, ihren steuerlichen Wohnsitz in ihrem Herkunftsmitgliedstaat haben — Nationales Recht, das für die Staatsangehörigen eine Regelung vorsieht, wonach diese nach drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie das Land verlassen haben, nicht mehr als im Inland wohnhaft und daher dort mit ihren Einkünften nicht mehr als unbeschränkt steuerpflichtig angesehen werden

Tenor

Art. 14 Abs. 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, das ursprünglich dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften beigelegt war und sodann durch den Vertrag von Amsterdam dem EG-Vertrag beigelegt wurde, ist dahin auszulegen, dass der Ehegatte einer Person, der sich lediglich wegen des Dienstantritts dieser Person bei der Europäischen Union im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats niederlässt, in dem er zur Zeit des Dienstantritts dieser Person bei der Union seinen steuerlichen Wohnsitz hatte, wenn er keine eigene Berufstätigkeit ausübt, so behandelt wird, als hätte er seinen früheren Wohnsitz beibehalten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Juli 2011 — Europäische Kommission/Republik Ungarn

(Rechtssache C-274/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Recht auf Vorsteuerabzug — Einzelheiten der Ausübung — Art. 183 — Nationale Regelung, die die Erstattung eines Mehrwertsteuerüberschusses nur insoweit gestattet, als dieser den Vorsteuerbetrag aus den Umsätzen übersteigt, die noch nicht zu einer Zahlung geführt haben)

(2011/C 298/14)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Trianatafyllou, B. Simon und K. Talabér-Ritz)

Beklagte: Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Fehér, K. Szíjjártó und G. Koós im Beistand von K. Magony, szakértő)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Nationale Regelung, die die Erstattung eines Vorsteuerüberschusses nur soweit gestattet, als dieser den Steuerbetrag aus noch nicht bezahlten Umsätzen übersteigt — Verstoß gegen den Grundsatz der Steuerneutralität

Tenor

1. Die Republik Ungarn hat

— dadurch, dass sie Steuerpflichtige, deren Steuererklärung für einen bestimmten Steuerzeitraum einen Überschuss im Sinne von Art. 183 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ausweist, dazu verpflichtet, diesen Überschuss ganz oder teilweise auf den folgenden Steuerzeitraum vorzutragen, wenn sie dem Lieferer nicht den Gesamtbetrag für den entsprechenden Erwerb gezahlt haben, und

— aufgrund der Tatsache, dass angesichts dieser Verpflichtung bestimmte Steuerpflichtige, deren Steuererklärungen regelmäßig einen Überschuss ausweisen, diesen Überschuss mehr als einmal auf den folgenden Steuerzeitraum vortragen müssen,

gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen.